Bundesrat Drucksache 127/1/91

16.04.91

A - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungsverordnung

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A

1. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 1)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Sie gelten nur für Apfelbaumpflanzungen, auf denen pro Hektar mehr als 400 höchstens 20 Jahre alte Apfelbäume stehen. Mostapfelbäume fallen nicht unter die Regelungen dieser Verordnung."'

Begründung:

Aus dem Wortlaut der Verordnung wird nicht erkennbar, daß sich ihr Geltungsbereich auf den intensiven Tafelapfelanbau beschränkt. Dadurch besteht die Gefahr, daß die Zerstörung ökologisch wertvoller Streuobstbestände gefördert wird und naturschutzfachliche Anstrengungen der Länder unterlaufen werden, die Streuobstbestände sichern sollen. Die Änderung dient damit der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

B

2. Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.